

Satzung des Jugendparlaments Bernau bei Berlin und Umgebung

Einleitung

Das Jugendparlament der Stadt Bernau bei Berlin und Umgebung wird von Jugendlichen geführt und arbeitet überparteilich. Es handelt nach demokratischen Grundsätzen, gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homophobie und setzt sich für einen freien Meinungs Austausch zwischen allen Generationen ein. Es ist das Ziel, kommunalpolitische Gremien zu gleichen Teilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Junge Menschen beider Geschlechter und vor allem junge Frauen sollen angesprochen werden, für das Jugendparlament zu kandidieren sowie aktiv in den Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

Inhalt

- §1 Ziele und Aufgaben
- §2 Organe und Gliederung
- §3 Jugendparlament
- §4 Vorstand
- §5 Arbeitsgruppen
- §6 Jugendbeirat
- §7 Wahlen
- §8 Sitzungen
- §9 Einbindung in die Stadt Bernau bei Berlin und der Gemeinde Umgebung
- §10 Geschäftsordnung
- §11 Änderung der Satzung
- §12 In-Kraft-Treten

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Jugendparlament Bernau bei Berlin und Umgebung (im Folgenden: Jugendparlament) vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bernau gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei jugendrelevanten Entscheidungen in der Stadt
- Initiierung eigener Projekte
- Förderung von politischer Bildung und Engagement
- Austausch mit kommunalen Gremien

§ 2 Organe und Gliederungen

Organe und Gliederungen des Jugendparlaments sind:

- das Jugendparlament (Vollversammlung)
- der Vorstand
- thematische Arbeitsgruppen
- der Jugendbeirat (beratendes Gremium)

§ 3 Jugendparlament

- (1) Das Jugendparlament besteht aus bis zu 30 gewählten Mitgliedern im Alter von 12 bis 21 Jahren mit Wohnsitz in Bernau oder der Umgebung.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Es tagt mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gewählten Mitgliedern des Jugendparlaments.
- (2) Aufgaben:
 - Vertretung nach außen
 - Organisation der Sitzungen
 - Ansprechpartner für Politik und Verwaltung
- (3) Der Vorstand wird in geheimer Wahl zu Beginn der Legislatur gewählt.

§ 5 Arbeitsgruppen

- (1) Zur thematischen Arbeit kann das Jugendparlament Arbeitsgruppen (AGs) bilden, z. B. für Umwelt, Schule, Kultur, Digitalisierung, Mobilität.
- (2) Jede AG wählt einen *Leiterin*, der/die die Ergebnisse an das Jugendparlament übermittelt.

§ 6 Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat unterstützt das Jugendparlament beratend.
- (2) Ihm gehören an:
 - eine *Vertreterin* der Stadtverwaltung
 - eine *Stadtverordneter* je Fraktion (ohne Stimmrecht)
 - eine *Vertreterin* von Jugendinitiativen/Schülervertretungen
- (3) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden jährlich demokratisch gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen von 12 bis 21 Jahren mit Hauptwohnsitz in Bernau oder der Umgebung.
- (3) Die Wahl erfolgt öffentlich und demokratisch nach einer vom Jugendparlament beschlossenen Wahlordnung.

§ 8 Sitzungen

- (1) Das Jugendparlament tagt mindestens viermal im Jahr. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 9 Einbindung in die Stadt Bernau

- (1) Vertreter*innen des Jugendparlaments haben Rederecht in den relevanten Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, das Jugendparlament bei Planungen, die Kinder und Jugendliche betreffen, frühzeitig einzubinden.
- (3) Das Jugendparlament erhält ein festes Budget für Projekte.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Jugendparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die den Ablauf der Sitzungen, Antragsverfahren und weitere interne Regelungen regelt.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung können mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Jugendparlaments beschlossen werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung muss die Änderungen bestätigen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung Bernau in Kraft.